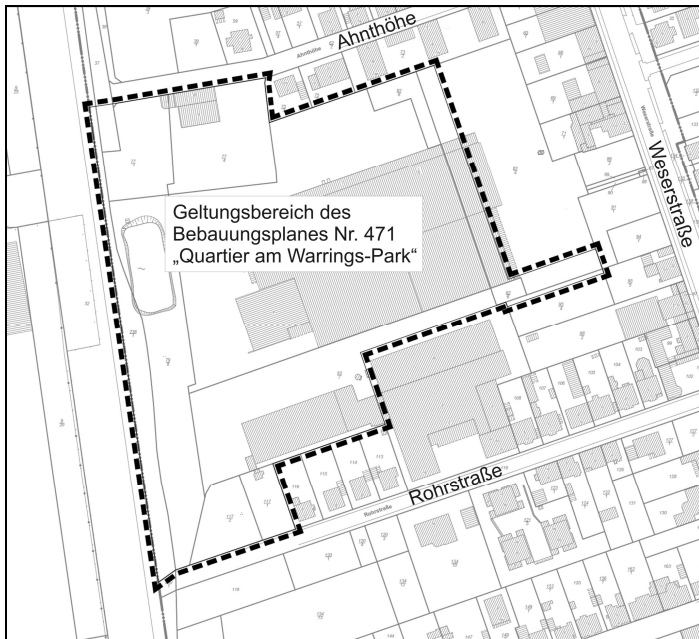


STADT BREMERHAVEN
Bebauungsplan Nr. 471
Quartier am Warrings-Park

Öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Bremerhaven hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 471 „Quartier am Warrings-Park“ beschlossen.

Das betroffene Gebiet ist in dem nachfolgend abgebildeten Lageplan umrandet dargestellt:



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 471 „Quartier am Warrings-Park“ liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und allen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

vom 27.12.2017 bis einschließlich 27.01.2018

im Stadtplanungsamt, Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven, 1. Obergeschoss, Zimmer 109, während der Öffnungszeiten

montags	9.00 . 17.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	9.00 . 15.00 Uhr und
freitags	9.00 . 12.00 Uhr

für alle zur Einsicht öffentlich aus.

Weiterhin kann der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 471 „Quartier am Warrings-Park“ ab Fristbeginn im Internet unter www.Stadtplanungsamt.Bremerhaven.de eingesehen werden.

An Dokumenten, die umweltbezogene Informationen beinhalten, sind verfügbar:

a) Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 471 „Quartier am Warrings-Park“

mit zusammenfassender Darstellung der wesentlichen Auswirkungen zu den Schutzgütern Mensch, Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie der landschaftspflegerischen Maßnahmen

b) 2 Fachgutachten, betreffend folgende Themen mit Umweltbezug

- Schalltechnisches Gutachten
- Verkehrsuntersuchung

c) 1 Dokument und 5 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Umweltbezug, folgende Themen betreffend:

- Protokoll vom Scoping-Termin
- Altlasten
- Kampfmittel
- Offene Entwässerung / Renaturierung
- Gehölzbestand
- Artenvorkommen
- Gerüche
- Feinstaubimmissionen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Bebauungsplanung und Städtebauförderung vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Magistrat der Stadt Bremerhaven Bremerhaven, 14.12.2017